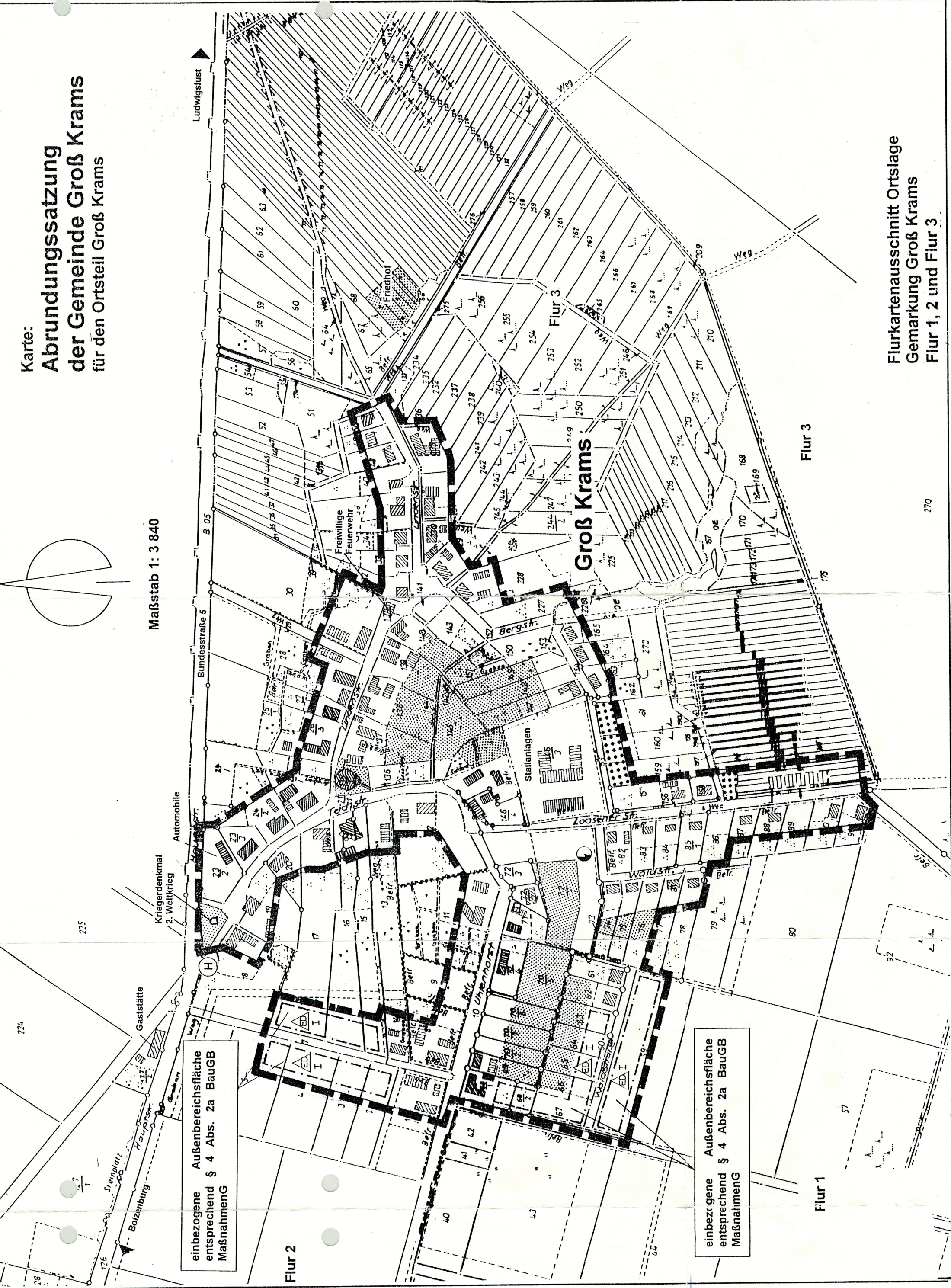


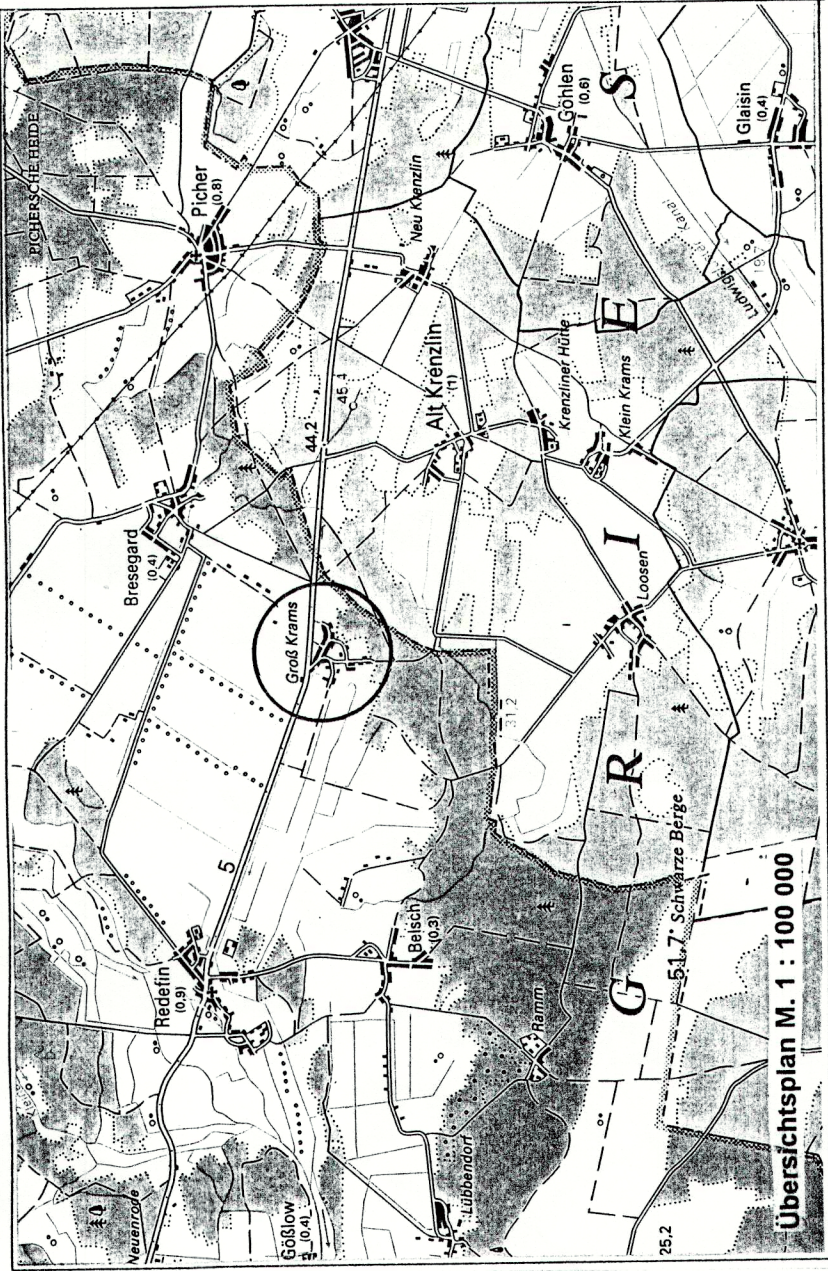
Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt:
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
2. Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
6. Die Abrundungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az: mit Nebenbestimmungen erteilt.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az: bestätigt.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
9. Die Abrundungssatzung wird hiemit ausgefertigt.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.
Groß Krams,
Der Bürgermeister
Seigel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grünfläche
 - Waldfläche
 - Wasserfläche
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - Haltestelle Bus
 - Trafostation
 - ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfasst wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.



Die Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Krams für den Ortsteil Groß Krams wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust vom 31.08.1999 mit 1. Auflage und Hinweisen genehmigt. Die Auflage wurde berücksichtigt und führt zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung.

Seigel

Der Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Groß Krams**
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m.
§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

**über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Krams**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1986 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Groß Krams erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Die Grenzen für das im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1: 3 840) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten vom sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- 2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.
- 2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- 2.3 Die Hauptgebäude sind mit einem Sattel, Waln oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- 2.4 Bei geplanter Bebauung auf Flurstücken, die geschützte Biotope (Feldgehölze, Feldhecken usw.) vorweisen, sind Grundstückszurufen so anzuordnen, daß es zu keiner Zerstörung bzw. Beeinträchtigung des vorhandenen Heckenbestandes kommen kann.
- 2.5 Bei geplanter Bebauung auf den Flurstücken 4, 5 und 17 sind aus Gründen des Lärmschutzes Schlafzimmer- und Kinderzimmer zu den lärmabgewandten Seiten einzuordnen.

- § 3**
Ausgleichsmaßnahmen
- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke mit einer Länge bis zu 25m zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.
- Bei der Anlage der Feldhecke sind auf einheimische standortgerechte Laubgehölze zurückzugreifen (z.B. Schlehdorn, Weißdorn, Haselnuß, Heidekraut, Heckenrose, Eberesche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulm, Vogelkirsche). Der Pflanz- und Reihenabstand innerhalb der Feldhecke soll 1,50 x 1,00 betragen. Sträucher sollten 2 x verpflanzt sein und eine Höhe von 60/100 cm aufweisen sowie Heister eine Höhe von 150/200 cm und Bäume einen Stammumfang von 10/12 cm. Die Dauer der Gewährleistungspflege soll 3 Jahre betragen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Groß Krams,
Der Bürgermeister

Hinweise:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DStG M-V)